

G11

Titel Schutz vor Diskriminierung ist Grundrecht

AntragstellerInnen Sachsen-Anhalt

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Schutz vor Diskriminierung ist Grundrecht

1 Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des *Grundgesetzes*.

2

3 **Begründung**

4 Die Aufnahme des Punktes sexueller Orientierung in den Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ist von wichtiger Bedeutung für eine effektive rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Menschen in Deutschland.

5
6 Des Weiteren sorgt die Aufnahme dafür, dass die Fortschritte auch bei wechselnden Mehrheiten und dem
7 fortschreitenden „Roll Back“ in der Gesellschaft deutlich schwerer umzukehren sind.